



WUPPERVERBAND

Wupperverband • Postfach 20 20 63 • D-42220 Wuppertal

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister G. Forsting
Rathaus
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
14. Jan. 2009	
DEZ. 11	Aktz. 31

le 16/01
Ku

Φ II
Sa
Pf

~~hier: Ihr Schreiben vom 24.11.2008~~
~~mit III oder IV statt 11.2008~~

Unter Zeichen
wb/all/wie

Datum
09.01.2009

Durchwahl
+49 202 583 141

Fax
+49 202 583 101

E-Mail
wb@wupperverband.de

Auskunft erteilt
Herr Dr. Wiebusch

Sehr geehrter Herr Forsting,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und dem darauf folgenden Telefonat unseres Herrn Dr. Wiebusch mit Ihrem Herrn Kusche stellen wir gerne den Sachverhalt zur Finanzierung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch einmal detailliert dar. Gleichzeitig möchten wir bekräftigen, dass die Neuregelung für die Beitragsveranlagung für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Ihrem Wunsch nach gerechter, d.h. einwohnerspezifischer Kostenverteilung entspricht.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie soll im Verbandsgebiet mit Augenmaß und zu vertretbaren Belastungen der Beitragszahler, abgesichert über eine langfristige Zielvereinbarung des Vorstandes mit den Verbandsgremien, erfolgen. Es ist eine langfristige Umsetzungskonzeption für den Zeitraum 2008 - 2027 unter der Voraussetzung einer mindestens 70%-igen Förderung der Maßnahmen aus Landesmitteln vorgesehen.

Der Beitragsbedarf im Geschäftsbereich 9500 wird von 2.080.000 € (Plan 2008) auf 2.513.200 € (Plan 2009) angehoben. Auf Basis des Beitragsbedarfs 2009 wird der Beitragsbedarf um 4 % bis einschließlich 2011 und 3 % ab 2012 angehoben. Gemäß Veranlagungsregeln erfolgt die Kostenumlage im GB 9500 nach Einwohnerdichte (E/km²) bezogen auf die Gemeindefläche.

Dabei hat der Wupperverband die Aufgabe, die Mittel so sparsam zu verwenden, dass der Beitragsbedarf nicht erschöpft und

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hauptverwaltung:
Untere Lichtenplatzer Str. 100
D-42289 Wuppertal
Telefon (02 02) 583-0
www.wupperverband.de

Vorsitzender Verbandsrat:
Claus-Jürgen Kaminski
Vorstand: Dipl.-Ing. Bernd Wille

Bankverbindung:
Stadtsparkasse, W-Barmen
(BLZ 330 500 00)
Konto-Nr. 121 509

USt-IdNr.: DE121008093
Umsatzsteuer-Nr.: 131/5937/0032

Jahresüberschüsse erzielt werden, die zunächst der Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage soll dann dazu dienen, auch für die zweite Umsetzungsphase 2018 - 2027 eine vertretbare Beitragsentwicklung sicherzustellen.

Zur weiteren Finanzierung sind die Regeln für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau wie folgt modifiziert worden:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden wie bisher von zwei Mitgliederguppen getragen. Die erste Mitgliederguppe sind die sog. Erschwerer nach Art. 17 Abs. 1 der Veranlagungsregeln. Erschwerer sind diejenigen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren.

Derartige Erschwernisse ergeben sich aus der Inanspruchnahme der Gewässer durch Anlagen wie z.B. Brücken und Überführungen oder die Einleitung von Kühl- und Abwasser. Gerade für diese Gewässernutzungen können flankierende Maßnahmen am Gewässer einen Nutzen bringen. Maßnahmen, die die Gewässerstruktur verbessern, können die Aufnahmekapazität des Gewässers für unvermeidbare stoffliche Restbelastungen aus Abwasser- oder Niederschlagswassereinleitungen erhöhen. Auf Basis dieser fachlichen Begründung ist der Anteil, den die Einleiter von Abwasser am Gewässerunterhaltungsbeitrag haben, von 15,66 % auf 27 % erhöht worden.

Dieser Beitragsanteil wird derzeit zu mehr als 95 % vom Wupperverband für seine Einleitungen von Abwasser aus seinen Kläranlagen getragen und aus dem GB 9100/9300 "Kläranlagen/Sammler" finanziert. Die Auswirkung der Neuregelung führt zu einem zusätzlichen Beitrag von ca. 350.000 Euro. Auch im GB 9100/9300 wird nach Zahl der Einwohner pro Mitglied veranlagt.

Der übrige Anteil wird mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Art. 18 der Veranlagungsregeln - auf die Gemeinden umgelegt, aus deren seitlichem Einzugsgebiet das Wasser den zu unterhaltenden Gewässerstrecken zufließt.

Außerdem wird festgehalten, dass in bestimmten Fällen auch Gewässerausbaumaßnahmen, die bisher üblicherweise nach Art. 19 von den direkten Vorteilhabenden (z.B. Anliegergemeinden) finanziert werden mussten, auch nach den gerade beschriebenen Regeln zu veranlagen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Gewässerausbaumaßnahmen an den berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL handelt, wenn diese Maßnahmen der Zielerreichung nach WRRL dienen und wenn diese Maßnahmen in den Gewässerentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Der Gewässerentwicklungsplan wird demzufolge Bestandteil der jeweiligen Fünfjahresübersicht nach § 3 Abs.2 WupperVG.

- 3 -

Wir hoffen, Ihnen damit die durch die WRRL bedingten Neuerungen im Veranlagungsprozess ausreichend erläutert zu haben und möchten Sie und Ihre Mitarbeiter bitten, sich bei Fragen zur Veranlagung an unsere Frau Allmann (Tel. 0202 / 583-358) oder bei sonstigen Mitgliederbelangen an Herrn Dr. Wiebusch (0202/ 583-141) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



(Bernd Wille)